

Allgemeine Vertragsbedingungen Hochwasserpass („AVB Hochwasserpass“)

1 Präambel

- 1.1 Der Hochwasser Kompetenzzentrum e.V. („**HKC**“) hat im Rahmen seiner Tätigkeit zur Vernetzung von und Erbringung von Leistungen für am Hochwasserschutz beteiligte und interessierte Personen und Institutionen das Projekt „Hochwasserpass“ initiiert. Der Hochwasserpass für Wohngebäude und Gebäude für Kleingewerbe fasst aufgrund einer standardisierten Prüfung bestimmte für die Bewertung des Überschwemmungsrisikos relevante Informationen zusammen und stellt auf dieser Grundlage das Gefährdungspotential des geprüften Objekts dar.
- 1.2 Der Hochwasserpass wird durch vom HKC benannte Sachkundige ausgestellt. VdS ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV), verfügt in ihrem Geschäftsbereich „GeoExpertise“ über langjährige Erfahrung in der Analyse und Bewertung u.a. von Hochwasserrisiken und beschäftigt Mitarbeiter, die über die zur Ausstellung des Hochwasserpasses erforderliche Sachkunde verfügen („**VdS-Sachkundige**“).

2 Anwendungsbereich der AVB Hochwasserpass, Beauftragung von VdS

- 2.1 Diese AVB Hochwasserpass („**AVB**“) gelten für sämtliche VdS von einem Dritten erteilten Aufträge über die Erstellung eines Hochwasserpasses nach den Vorgaben und Richtlinien des HKC.
- 2.2 Der Hochwasserpass wird ausschließlich für Wohngebäude oder Gebäude für Kleingewerbe („**Objekt**“) erstellt.
- 2.3 VdS nimmt Aufträge nach Ziff. 2.1 nur von dem bzw. den Eigentümer/n des Objekts oder von dem bzw. den Eigentümer/n mit der Beauftragung betrauten und hierfür bevollmächtigten oder anderweitig berechtigten Personen („**Auftraggeber**“) entgegen. VdS ist berechtigt, die Annahme und Ausführung eines Auftrages von der Vorlage geeigneter Nachweise abhängig zu machen.
- 2.4 Aufträge nach Ziff. 2.1 können vom Auftraggeber ausschließlich durch Annahme eines von VdS erstellten Angebotes erteilt werden. Angebote können von VdS über das Internetangebot unter www.vds.de (Bereich „GeoExpertise“) oder durch eine Anfrage per Post, Telefon oder E-Mail angefordert werden.
- 2.5 Abweichende oder ergänzende Bedingungen eines Auftraggebers finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn ein Auftraggeber VdS auf solche abweichenden oder ergänzenden Bedingungen ausdrücklich hingewiesen hat.

3 Allgemeines

- 3.1 Der Hochwasserpass beinhaltet Angaben zum Gefährdungspotential eines Objekts im Hinblick auf die drei Lastfälle „Hochwasser“, „Starkregen/Sturzfluten“ und „Kanalrückstau“.
- 3.2 Die Leistungen von VdS zur Erstellung des Hochwasserpasses richten sich nach den entsprechenden Vorgaben des HKC in ihrer zum Zeitpunkt der Angebotserstellung geltenden Fassung („**HKC-Richtlinien**“). Die HKC-Richtlinien können über das Internetangebot unter www.hochwasser-pass.de abgerufen werden.
- 3.3 Die Ausstellung des Hochwasserpasses verläuft in zwei Phasen:
 - 3.3.1 In der ersten Phase erfasst der Auftraggeber auf Grundlage eines standardisierten Fragebogens die für die Beurteilung des Gefährdungspotentials erforderlichen Angaben

zum Objekt. Der Fragebogen ist über das Internetangebot unter www.hochwasser-pass.de zugänglich und kann dort zur Erstellung einer Kurzbewertung ausgefüllt werden (ausgefüllter Fragebogen und Kurzbewertung nachfolgend zusammen „Selbstauskunft“)

- 3.3.2 In der zweiten Phase prüft der VdS-Sachkundige die Angaben des Auftraggebers in der Selbstauskunft auf Plausibilität und Richtigkeit und ergänzt diese um die in den HKC-Richtlinien vorgesehenen weiteren Informationen. Dies schließt ggf. eine Besichtigung des Objekts gemeinsam mit dem Auftraggeber ein. Nach abschließender Beurteilung der Angaben in der Selbstauskunft und der weiteren Informationen erstellt der VdS-Sachkundige den Hochwasserpass und übergibt diesen an den Auftraggeber.

4 Leistungen von VdS

- 4.1 VdS erbringt durch einen von ihr benannten VdS-Sachkundigen die nachfolgenden Leistungen im Zusammenhang mit der Erstellung des Hochwasserpasses.
- 4.1.1 Der VdS-Sachkundige sichtet die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen, insbesondere die Selbstauskunft.
- 4.1.2 Der VdS-Sachkundige sichtet die ihm vorliegenden sonstigen Information zu den einschlägigen Gefährdungen des Objekts auf öffentlichen oder amtlichen Quellen (z.B. amtliche Hochwassergefahren- und –risikokarten, Angaben zu Überschwemmungsflächen, Unterlagen zur Kanalisation am Objekt).
- 4.1.3 Der VdS-Sachkundige ermittelt die über das vom GDV betriebene System „ZÜRS“ die ZÜRS-Zone für das Objekt.
- 4.1.4 Der VdS-Sachkundige prüft die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Angaben, insbesondere in der Selbstauskunft, auf Richtigkeit und Plausibilität.
- 4.1.5 Der VdS-Sachkundige erfasst Informationen zu Vorschäden, vorhandenen Hochwasserschutzeinrichtungen und sonstiger für die Gefährdungsbeurteilung relevanter Aspekte (z.B. Notfallplan), soweit erforderlich, durch Befragung des Auftraggebers und ggf. weitere vom Auftraggeber benannter Personen und/oder durch eine Besichtigung des Objekts.
- 4.1.6 Der VdS-Sachkundige beurteilt die Gefährdung des Objekts im Hinblick auf die drei Lastfälle „Hochwasser“, „Starkregen/Sturzfluten“ und „Kanalrückstau“ nach Maßgabe der HKC-Richtlinien und berücksichtigt dabei auch, soweit vorhanden, die Wirksamkeit vorhandener Vorsorgemaßnahmen am Objekt zur Reduzierung von lastfallbezogenen Risiken.
- 4.1.7 Soweit aus Sicht des VdS-Sachkundigen angezeigt kann der VdS-Sachkundige den Auftraggeber auf Möglichkeiten zur (weiteren) Reduzierung von lastfallbezogenen Risiken (z.B. durch bauliche und organisatorische Maßnahmen) hinweisen.
- 4.1.8 Der VdS-Sachkundige erstellt nach Maßgabe der HKC-Richtlinien den Hochwasserpass für das Objekt 1 und übergibt dem Auftraggeber eine Ausfertigung.
- 4.2 VdS ist nicht verpflichtet, die nach Ziff. 4.1.2 - 4.1.3 zu berücksichtigenden Informationen auf Richtigkeit und Plausibilität zu prüfen.
- 4.3 Von VdS im Angebot oder sonst im Zusammenhang mit der Beauftragung genannte Termine zur Leistungserbringung sind unverbindlich, es sei denn, VdS hat einen Termin ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt.
- 4.4 VdS weist ausdrücklich darauf hin, dass die ggf. im Hochwasserpass angegebenen oder vom VdS-Sachkundigen sonst mitgeteilten Hinweise zur (weiteren) Reduzierung lastfallbezogenen Risiken (z.B. durch bauliche und organisatorische Maßnahmen) dem Auftraggeber lediglich eine erste Orientierung über Möglichkeiten zur Verbesserung der Vorsorgesituation bieten sollen. Diese Hinweise ersetzen weder eine umfassende Prüfung durch geeignete

Sachverständige noch eine sachgerechte Bauplanung, und der Auftraggeber verpflichtet sich, die Hinweise zur Risikoreduzierung – insbesondere vor ihrer Planung und Umsetzung - selbständig zu prüfen bzw. durch geeignete Dritte prüfen zu lassen.

5 Mitwirkung des Auftraggebers

- 5.1 Der Auftraggeber stellt dem VdS-Sachkundigen alle für die Erbringung der Leistungen nach Ziff. 4.1 erforderlichen und beim Auftraggeber vorhandenen Unterlagen (insbesondere die Selbstauskunft) rechtzeitig zur Verfügung, erteilt ihm alle bekannten Informationen und setzt ihn von allen relevanten Vorgängen und Umständen in Kenntnis.
- 5.2 Der Auftraggeber wird dem VdS-Sachkundigen auf dessen Anfrage nach Absprache Zugang zu dem Objekt gewähren und ihn bei der Besichtigung des Objekts und der Klärung von objektbezogenen Rückfragen unterstützen.
- 5.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem VdS-Sachkundigen keine Originale, sondern ausschließlich Kopien der nach Ziff. 5.1 zur Verfügung zu stellenden Unterlagen zu übergeben. Der VdS-Sachkundige ist berechtigt, die Entgegennahme von Originalen zu verweigern.

6 Vergütung

- 6.1 Für die Erbringung der Leistungen des VdS-Sachkundigen nach Ziff. 4.1 zahlt der Auftraggeber die auf Grundlage des Angebots vereinbarte Vergütung.
- 6.2 Die Vergütung wird auf Grundlage der bei Angebotserstellung gültigen „Preisliste Hochwasserpass“ von VdS berechnet und kann entweder als Pauschalvergütung oder aufwandsabhängige Vergütung berechnet werden. Diese Preisliste ist über das Internetangebot unter www.vds.de zugänglich; auf Anfrage stellt VdS dem Auftraggeber die Preisliste zur Verfügung.
- 6.3 VdS wird die anfallende Vergütung mit Übergabe des Hochwasserpasses in Rechnung stellen. Wird die Vergütung nicht als Pauschalvergütung berechnet, weist VdS dem Auftraggeber die bei der Erstellung des Hochwasserpasses angefallenen Aufwände durch Angabe von Datum und Kurzbeschreibung der erbrachten Leistung und die angefallenen Auslagen durch Vorlage entsprechender Belege nach. VdS ist (insbesondere bei der Vereinbarung einer aufwandsabhängigen Vergütung) berechtigt, mit Beauftragung eine angemessene Vorauszahlung von nicht mehr als 50% der voraussichtlich anfallenden Vergütung zu verlangen.
- 6.4 Die in Rechnung gestellte Vergütung ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang zur Zahlung fällig, sofern in der Rechnung von VdS keine abweichende Zahlungsfrist angegeben wird.

7 Datenschutz, Umgang mit Unterlagen des Auftraggebers

- 7.1 VdS erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Auftraggebers und ggf. weiterer Betroffener (z.B. Bewohner des Objekts) unter Beachtung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften ausschließlich in dem zur Begründung, Durchführung und Beendigung des VdS vom Auftraggeber erteilten Auftrages erforderlichen Umfang. Die vorgenannte Verarbeitung und Nutzung kann ggf. die Übermittlung von objektbezogenen (und damit personenbezieharen) Daten an Dritte erforderlich machen; dies gilt insbesondere bei der Abfrage von objektbezogenen Informationen aus Datenbanken Dritter.
- 7.2 Über die Erledigung des Auftrages hinaus verarbeitet und nutzt VdS personenbezogene Daten nur, soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher (insbesondere handels- und steuerrechtlicher), vertraglicher oder satzungsmäßiger Aufbewahrungspflichten erforderlich ist.

- 7.3 VdS wird die vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen vertraulich behandeln und vor Einsichtnahme unbefugter Dritter schützen. Die vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen werden nach Beendigung des Auftrages zum Nachweis der Leistungserbringung durch den VdS-Sachverständigen bei VdS archiviert.

8 Vertragsdauer, Kündigung

- 8.1 Der VdS vom Auftraggeber erteilte Auftrag beginnt mit Rücksendung des unterzeichneten Angebots durch den Auftraggeber und endet mit der vollständigen Erbringung der wechselseitig geschuldeten Leistungen, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 8.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung des Auftrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber trotz einer entsprechenden Aufforderung durch VdS seine Mitwirkungspflichten nach Ziff. 5 innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfüllt.

9 Haftung

- 9.1 VdS haftet für Schäden, außer im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, nur, wenn und soweit VdS, ihren gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet VdS für jedes schuldhaftes Verhalten ihrer gesetzlichen Vertreter, leitender Angestellter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen, wobei der Begriff der „wesentlichen Vertragspflichten“ solche Pflichten bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags überhaupt erst ermöglicht, auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf und deren Verletzung die Erreichung des Auftragszwecks gefährdet.
- 9.2 Außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter, leitender Angestellter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen, ist die Haftung von VdS der Höhe nach auf die bei Auftragserteilung typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt.
- 9.3 Eine Haftung für den Ersatz mittelbarer Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter, leitender Angestellter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen von VdS.
- 9.4 Die vorgenannten Haftungsausschlüsse gelten nicht im Fall der Übernahme ausdrücklicher Garantien durch VdS und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall zwingender gesetzlicher Regelungen.

10 Sonstiges

- 10.1 Der VdS vom Auftraggeber erteilte Auftrag und diese AVB unterliegen in Anwendung und Auslegung ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Köln.
- 10.2 Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages und dieser AVB – inklusive dieser Textformklausel – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Mitteilungen können, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist, per E-Mail an die von den Parteien zu diesem Zweck zu benennenden E-Mail-Adressen übermittelt werden. Mündliche und telefonische Übermittlung sind hingegen nicht ausreichend.
- 10.3 Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser AVB berührt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. Anstelle unwirksamer Bestimmungen treten in erster Linie solche, die den unwirksamen Bestimmungen in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am ehesten entsprechen. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.